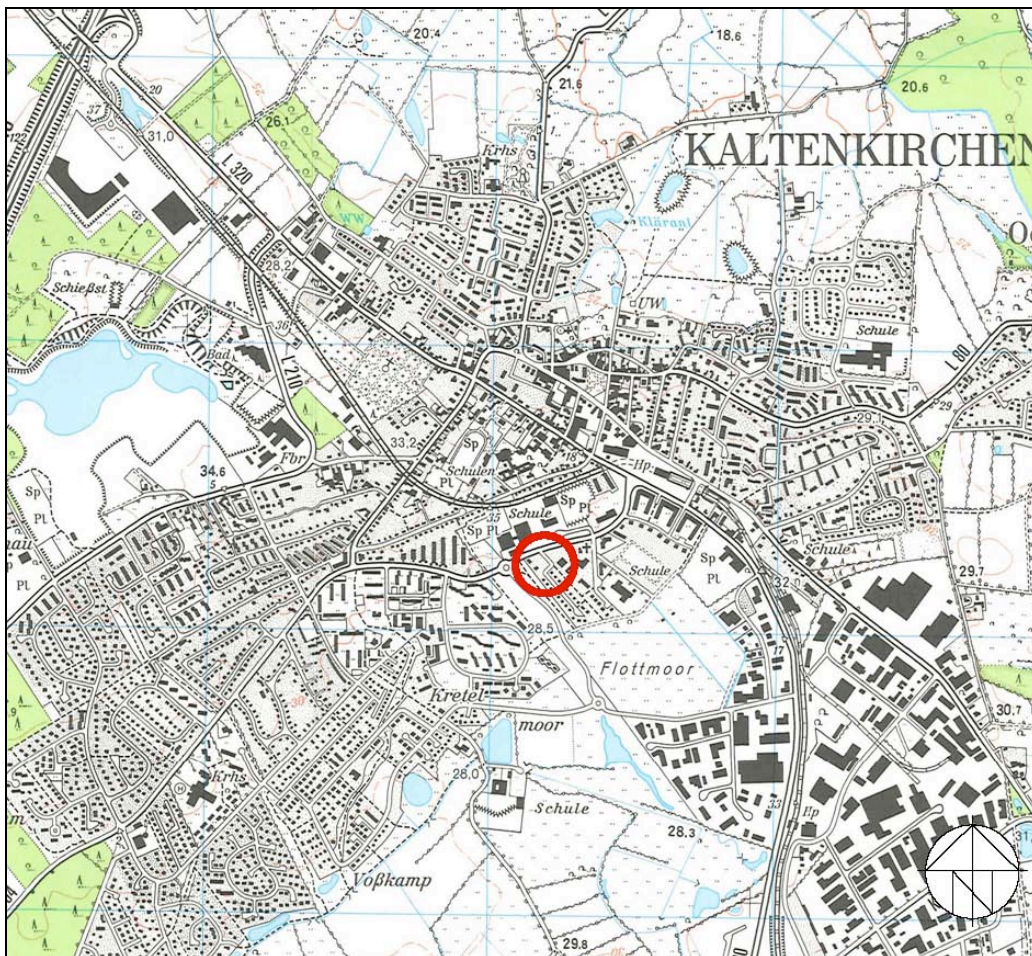


# BEGRÜNDUNG

---

## Bebauungsplan Nr. 60 „Südlich des Flottkamps“, 3. Änderung der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich  
des Grundstückes Flottkamp 15



Endgültige Planfassung  
18.10.2011  
(Stadtvertretung)

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR  
Graumannsweg 69 • 22087 Hamburg

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
1.1 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Verfahren.....	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.3 Plangeltungsbereich.....	3
<b>2 Anlass und Ziele .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Übergeordnete Planungsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
3.1.1 Flächennutzungsplan .....	3
3.1.2 Regional- und Landesplanung .....	3
<b>4 Festsetzungen .....</b>	<b>4</b>
4.1 Maß der baulichen Nutzung .....	4
4.2 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise, Wohneinheiten .....	5
4.3 Grünordnung und Artenschutz .....	5
4.4 Verkehr.....	8
<b>5 Hinweise zur Erschließung und zum Denkmalschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>6 Kosten.....</b>	<b>9</b>

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Südlich des Flottkamps“ aufzustellen. Nach Rechtswirksamkeit der 3. Änderung wird der Ursprungsplan, rechtswirksam seit dem 23.11.2000, um diesen Geltungsbereich überlagert.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als **Plangrundlage** für den topographischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan mit zusätzlichen topographischen Vermessungen, erstellt durch das Vermessungsbüro Wilfrid Patzelt, Norderstedt, mit Datum vom 02.02.2011.

Die Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im **beschleunigten Verfahren** nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 qm ) aufgestellt. Der Plangeltungsbereich liegt im Innenbereich, und die benachbarten Grundstücke sind bereits bebaut. Mit dem Bebauungsplan wird weder die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, noch bestehen Anhaltspunkte, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Aufgrund der Zuordnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 zu den Fällen nach § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 qm Grundfläche) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Festsetzungen für den Ausgleich von Eingriffen sind somit nicht erforderlich. Eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nicht.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 werden lediglich geringfügige **Änderungen** gegenüber dem Ursprungsplan vorgenommen. Sie erfolgen nur in der Planzeichnung (Teil A), während die im Text (Teil B) getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich der 3. Änderung vollständig bestehen bleiben. Eine entsprechende Festsetzung ist im Text (Teil B) der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 aufgenommen. In der vorliegenden **Begründung** wird nur auf die geänderten Festsetzungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Ursprungsplan verwiesen.

## **1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros**

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplan-Änderung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

## **1.3 Plangeltungsbereich**

Das Planänderungsgebiet liegt südwestlich der Innenstadt an der Straße Flottkamp gegenüber der Schule (Gymnasium Kaltenkirchen). Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von rund 0,2 ha und umfasst das Grundstück Flottkamp 15 (Flurstück 39/29).

## **2 Anlass und Ziele**

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 60 setzt für diesen Bereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer maximalen Zweigeschossigkeit in offener Bauweise und einer maximalen Grundfläche von 300 qm fest. Die Ausnutzbarkeit im Verhältnis zur gesamten Grundstücksfläche ist damit für die zentrale Lage nahe der Innenstadt und angrenzend an eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße gering.

Mit der 3. Änderung sollen die Voraussetzungen für eine stärkere bauliche Verdichtung in diesem zentral gelegenen Stadtbereich geschaffen werden. Dies entspricht dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer Nachverdichtung in bereits erschlossenen Stadtbereichen.

Für die Entwicklung eines entsprechenden Bauvorhaben mit z.B. Reihenhäusern, das die im Ursprungsplan festgesetzte überbaubare Fläche überschreitet, ist die Anpassung der Festsetzungen erforderlich. Hierfür ist auch eine Erhöhung der maximal zulässigen Grundfläche sinnvoll.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 60 ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die angestrebte verdichtete Wohnbebauung zu schaffen. Städtebaulich entspricht dies der zentralen Lage in kurzer Entfernung zur Innenstadt sowie sonstiger zentraler Infrastruktureinrichtungen sowie der AKN-Haltestelle Kaltenkirchen. Im Hinblick auf die Höhenentwicklung soll sich die zukünftige Bebauung in die benachbarte Bebauungsstruktur einfügen.

## **3 Übergeordnete Planungsgrundlagen**

### **3.1.1 Flächennutzungsplan**

In dem seit dem 11. September 1999 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kaltenkirchen ist die Fläche innerhalb des Planänderungsgebietes als Wohnbaufläche dargestellt.

### **3.1.2 Regional- und Landesplanung**

Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraumes um Hamburg ist das Achsenkonzept. Hierbei verfolgt die Landesplanung das Ziel, die wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung im Wesentlichen in den Sied-

lungsgebieten auf den Entwicklungsachsen und insbesondere in den Achsenswerpunkten zu vollziehen. In Bezug auf die Achse Hamburg-Kaltenkirchen wird die Entwicklung vor allem in den nördlichen Teilen dieser Achse angestrebt.

Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden (Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I).

Die Stadt Kaltenkirchen befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg – Norderstedt - Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Als Mittelzentrum bildet die Stadt Kaltenkirchen den äußeren Achsenswerpunkt. In den letzten Jahren hat es eine starke Gesamtentwicklung gegeben. Es besteht weiterhin eine rege Nachfrage nach Wohnungen und Arbeitsplätzen.

Das Ziel einer Stärkung des Mittelzentrums wird durch den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 bekräftigt. Die zentralen Orte haben als Schwerpunkte für den Wohnungsbau eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen. Zudem soll die Innenentwicklung grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

Die mit der Bebauungsplanänderung angestrebte städtebauliche Verdichtung fügt sich in die regionalplanerischen Vorgaben ein.

## **4 Festsetzungen**

Mit dem Ziel einer verdichteten Wohnbebauung nimmt die vorliegende 3. Änderung gegenüber dem Ursprungsplan Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche vor. Zudem entfällt die Festsetzung zum Erhalt eines Knicks an der nordöstlichen Grundstücksgrenze, der faktisch nicht vorhanden ist. Dies war übrigens auch schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Ursprungsplanes der Fall. An der Straße Hofweg entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze, werden die öffentlichen Parkplätze zukünftig nicht mehr festgesetzt.

### **4.1 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird als maximale Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit einer Geschossigkeit und einer maximalen Wand- und Firsthöhe (gem. textlicher Festsetzung im Ursprungsplan) definiert.

Im Plangebiet war bisher eine Grundfläche von maximal 300 qm für das gesamte Bauwesen zulässig. Dies entspricht bezogen auf das Grundstück einer Grundflächenzahl (GRZ) von unter 0,15 und ist damit für die zentrale Lage nahe der Innenstadt und angrenzend an eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße sehr gering.

Mit dem Planungsziel, in diesem Bereich eine höhere Verdichtung zu ermöglichen, wird dazu übergegangen, eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei gleichzeitig vergrößerter überbaubarer Grundstücksfläche festzusetzen. Eine GRZ-Festsetzung ermöglicht es leichter, das Grundstück zu teilen. Zur der Wohnbebauung südöstlich des Geltungsbereiches erfolgt eine Abstufung, für die eine maximale GRZ von 0,25 festgesetzt ist. Eine GRZ von maximal 0,4 erfolgt zudem mit dem Ziel, Reihen-

häuser mit jeweils rechtlich eigenen Grundstücken zu ermöglichen, was vor allem für die Mittelreihenhäuser einen hohen Anteil an überbauter Grundstücksfläche zur Folge hat.

Die maximal zulässigen zwei Vollgeschosse werden beibehalten. Dadurch sind nicht nur bei Mehrfamilienhäusern, sondern auch bei Reihenhäusern und bei freistehenden Einfamilienhäusern zeitgemäße Bauformen mit einer verbesserten Ausnutzung der überbauten Grundfläche zu erzielen (z.B. zweigeschossige Gebäude mit Pultdächern oder mit Staffelgeschoss). Die maximale Wandhöhe für zweigeschossige Gebäude wird wie bisher auf maximal 6,0 m und die Firsthöhe auf maximal 10,5 m begrenzt (textliche Festsetzung im Ursprungsplan), so dass ein Einfügen in die umgebene Bebauungsstruktur gewährleistet ist. Auch die Mindestbreite von 5,50 m für Reihenhaushausgrundstücke (textliche Festsetzung im Ursprungsplan) bleibt bestehen.

#### **4.2 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise, Wohneinheiten**

Es wird wie bisher eine offene Bauweise festgesetzt, so dass hinsichtlich der Bauformen sowohl kleinere Mehrfamilienhäuser, als auch Einfamilien- und Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig sind. Die Gebäudelänge ist in der offenen Bauweise auf 50 m begrenzt. Für Reihenhäuser besteht gem. textlicher Festsetzung im Ursprungsplan eine Begrenzung auf maximal eine Wohneinheit, so dass eine übermäßige Verdichtung vermieden wird.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert. Sie sind gegenüber dem Ursprungsplan entsprechend der vorgesehenen stärkeren Verdichtung etwas erweitert; ermöglichen aber weiterhin einen über das Maß der Bauordnung hinausgehenden Abstand zu den süd-westlichen Nachbarn. Im Nordwesten und im Südosten berücksichtigen Sie die Freihaltung der Kronentraufbereiche der hier festgesetzten Bäume.

Städtebaulich wäre eine Kombination aus einem Mehrfamilienhaus im Bereich zur Straße Flottkamp und einer Reihenhausbauung im rückwärtigen Bereich möglich, so dass eine Gliederung in einen baulich stärker betonten Bereich zur Hauptverkehrsstraße und eine kleinteiligere, jedoch verdichtete, Bebauung erfolgt.

#### **4.3 Grünordnung und Artenschutz**

Im Geltungsbereich befinden sich einzelne Bäume. Zum Teil handelt es sich um kleinere Birken sowie um einen Obstbaum, die nicht als ortsbildprägend einzustufen und von untergeordneter ökologischer Bedeutung sind.

Ortsbildprägenden Charakter haben die zur Straße Flottkamp orientierte mehrstämmige Buche sowie insbesondere zwei Eichen im Südosten des Geltungsbereiches, die als zu erhalten festgesetzt werden. Zur Straße Hofweg orientiert steht eine etwas kleinere Eiche, die aufgrund ihrer Größe einen geringeren ortsbildprägenden Charakter hat. Von einer Festsetzung zum Erhalt wurde in der Abwägung der Belange abgesehen, da dies die Bebaubarkeit deutlich einschränken und dem Ziel einer stärkeren Verdichtung entgegenstehen würde. Um einen Ausgleich zu schaffen und die Durchgrünung mit Bäumen zu sichern, wurde an der nordöstlichen Grundstücksgrenze die Pflanzung eines Baumes festgesetzt. Die Pflanzqualität und Baumart sollen den Vorgaben des zum Ursprungsplan erstellten Grünordnungsplans (GOP) entsprechen (Hochstamm, 3x v mDb).

18-20, Pflanzliste 1).

Im Unterschied zum Ursprungsplan (vgl. Abb. 1) wird entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze keine Festsetzung zum Knickerhalt getroffen. Bereits im Grünordnungsplan zum Ursprungsplan Nr. 60 war der Knick nur für den kurzen Abschnitt der in der 3. Änderung als zu erhalten festgesetzten Eichen enthalten. Für den Abschnitt bis zur Straße Flottkamp war auch im Entwicklungsplan des damaligen Grünordnungsplans weder der Erhalt noch eine Neuanlage eines Knicks vorgesehen. Die Festsetzung zum Knickerhalt im Ursprungsbebauungsplan entspricht somit nicht dem damaligen Bestand. Schon der Ursprungsbebauungsplan hat hier im Unterschied zu den übrigen Knicks keinen Knickschutzstreifen festgesetzt.



Abb. 1: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 60 vom 25.09.2000

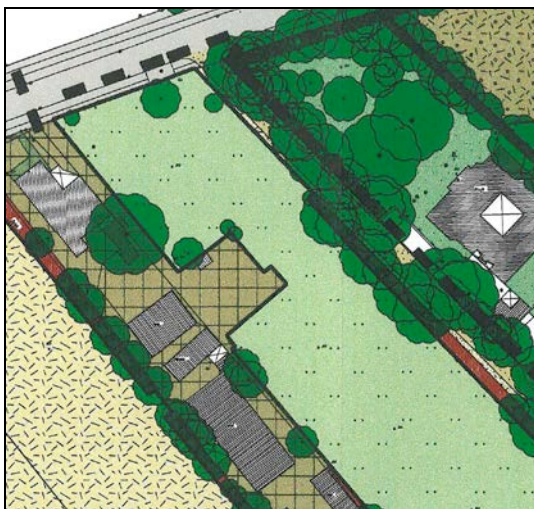


Abb. 2: Ausschnitt „Bestand“ Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 60 vom 10.03.2000/29.05.2000



Abb. 3: Ausschnitt „Entwicklung“ Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 60 vom 10.03.2000/29.05.2000

Im heutigen Bestand ist auch im Bereich der Eichen kein Knick vorhanden. Es gibt weder einen Knickwall noch eine Knickvegetation, so dass kein Schutz gem. § 30 BauGB i. V. m. § 21 LNatSchG besteht und die Festsetzung bzw. nachrichtliche Übernahme eines Knickerhaltes auch in diesem Bereich nicht den Gegebenheiten entsprechen würde. Auch die Festsetzung einer Neuanlage eines Knicks entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches wäre städtebaulich und naturschutzfachlich nicht sinnvoll.

Städtebaulich dient die Straße, die direkt an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbe-

reiches und nach einem Abzweig direkt an der südöstlichen Grenze verläuft, der Erschließung des Geltungsbereichs der 3. Änderung sowie der südlich angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung. Die Straße bildet südlich der abknickenden Kfz-Straße einen Redder und fungiert als reiner Rad- und Fußweg. Dieser bindet weiter südlich an das weitere Rad- und Fußwegenetz an. Der Redder, als Weg mit beidseitigen Knicks, markiert damit die Grenze für den motorisierten Verkehr und betont die Eingangssituation für den Rad- und Fußweg.

Naturschutzfachlich wäre die Anlage eines Knicks nicht sinnvoll, da sich auf bzw. entlang privater Baugrundstücke ohne Schutzstreifen ein langfristiger Knickerhalt erfahrungsgemäß oft schwierig gestaltet und im vorliegenden Fall einem besonders starken Nutzungsdruck unterliegen würde. Auch stünde der Knick einer sinnvollen Grundstückerschließung entgegen. Eine Erschließung allein von der Straße Flottkamp wäre angesichts des Grundstückszuschnitts und –ausrichtung nicht sinnvoll.

### **Artenschutz**

Ein Bebauungsplan darf nur Festsetzungen enthalten, die bei ihrer Ausführung entweder nicht gegen Artenschutzrecht verstoßen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG erfüllen. Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Abschätzung einer eventuellen Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt anhand der gegebenen naturräumlichen Situation als potenzieller Lebensraum.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des vorhandenen Siedlungskörpers von Kaltenkirchen und ist allseitig von bereits bebauten Baugrundstücken umgeben. An einer Seite des Geltungsbereiches grenzt eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße und an zwei Seiten eine Wohnstraße mit entsprechenden Störwirkungen an. Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine Brachfläche mit wenigen Bäumen.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG ist angesichts der aktuellen Ausstattung mit ausschließlich weit verbreiteten Biotop- und Habitattypen, der Lage im Siedlungsraum und den damit verbundenen nutzungsbedingten Störungen davon auszugehen, dass

- ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen ist, da der überwiegende Teil der entsprechenden Arten selten und auf naturnahe, vergleichsweise anspruchsvolle Standorte angewiesen ist,
- der Geltungsbereich für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Habitate bzw. keinen geeigneten Lebensraum bietet und/oder diese naturräumlich nicht zu erwarten sind.
- von den europäischen Vogelarten – alle europäischen Vogelarten sind, soweit nicht streng geschützt, besonders geschützt – ausschließlich ein Vorkommen von ungefährdeten, wenig störungsempfindlichen und zumeist unspezialisierten Vogelarten der Siedlungsgebiete (Gehölzbrüter/Freibrüter, z.B. Amsel) zu rechnen ist. Für durch die Realisierung von Bauvorhaben ggf. verdrängte Vögel bestehen in direkter Nachbarschaft (z.B. Gärten, Knicks, Bäume auf Gemeinbedarfsfläche) ausreichend Ausweich-Lebensräume. Mit der Anlage von Gärten im Plangebiet entstehen neue potenzielle Lebensräume für Vogelarten der Sied-



lungsgebiete. Rodungen von Gehölzen sind grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen, um eine Vernichtung der Brutstätten sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. Die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 verstoßen nicht gegen das Artenschutzrecht.

#### 4.4 Verkehr

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die an drei Seiten direkt an das Gebiet angrenzenden Straßen Flottkamp und Hofweg. Während die Straße Flottkamp eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße darstellt, dient die Straße Hofweg als verkehrsberuhigte Wohnstraße ausschließlich der Erschließung des südöstlich angrenzenden Einfamilienhausgebietes sowie der östlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten).

Die privaten Stellplätze sind an geeigneter Stelle auf den Grundstücken nachzuweisen. Der Ursprungsplan setzt an der Straße Hofweg, südöstlich des Plangebietes, öffentliche Parkplätze fest (ausreichend für ca. 4 Pkw), die als Besucherparkplätze für das Wohngebiet vorgesehen waren. Die Parkplatzfläche liegt im Geltungsbereich der 3. Änderung, wird hier jedoch zu Gunsten des Baugebietes nicht mehr festgesetzt. Die verkehrsberuhigte Straße Hofweg weist einen Querschnitt von 6,50 m auf, so dass ein straßenparalleles Parken im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche möglich ist. Entlang des südöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Straßenabschnitts besteht somit, vorbehaltlich der Ausbauplanung, endgültigen Grundstücksaufteilung und Bebauungstypologie, Raum für drei Pkw.

### 5 Hinweise zur Erschließung und zum Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass wenn während der Erdarbeiten **Funde oder auffällige Bodenverfärbungen** entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundsteile bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern sind. Verantwortlich hier sind gern. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

In Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach Aussage des Innenministeriums-Landeskriminalamt **Kampfmittel** nicht auszuschließen und weist darauf hin, dass vor Beginn von Bauarbeiten die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen ist. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bauträger bzw. Bauherren frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bittet für den rechtzeitigen Ausbau des **Telekommunikationsnetzes**, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger darum, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, Postfach 1509, 25735 Heide so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Monate vor Baubeginn mitzuteilen.

## 6 **Kosten**

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt voraussichtlich keine Kosten.

---

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen am ..... gebilligt.

Kaltenkirchen, den .....

.....

(Der Bürgermeister)